



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 17/Jahrgang 2013	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	28.06.2013
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Rainer Erich Orbach, Broicher Waldweg 180, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006128814/30 am 27.05.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.05.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.06.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hendryk Korfanty, Heinrich-Hoerle-Str. 2, 50354 Hürth, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005148487/45 am 14.05.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.05.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.06.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Gregor Ahcin, Teinerstr. 44, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005148417/6 am 03.05.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.05.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.06.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Michael Köhler, An der Steinalde 61, 44879 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005146825/25 am 12.03.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.05.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.06.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Willi Christian Grau, Hattinger Str. 63, 44789 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000711042/43 am 08.04.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.04.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.06.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Tom Peter Kunath, Eltingplatz 2, 45141 Essen, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-KW550 am 17.05. erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den

Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.06.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Turan Isleyen, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-TR152 am 18.06.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.06.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Petrica-Costel Iosifescu, Herwarthstr. 6, 45476 Mülheim an der Ruhr unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JC643 am 17.05.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.06.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Petrica-Costel Iosifescu, Herwarthstr. 6, 45476 Mülheim an der Ruhr unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JC589 am 15.05.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.06.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Dr. Klaus Ernst Groth, Thüringer Str. 25, 45477 Mülheim an der Ruhr unter Aktenzeichen 33.1.41 / K-KG800 am 17.05.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.06.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) werden die Straßen **„Broicher Waldweg“ und „Nachtigallental“** in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Anliegerverkehr gewidmet. Der im Widmungsplan gekreuzt gekennzeichnete Verbindungsweg zwischen dem Wendebereich der Stichstraße und der „Saarner Straße“ wird dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Straßengruppe:	Gemeindestraßen
Straßenuntergruppe:	Anliegerstraßen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

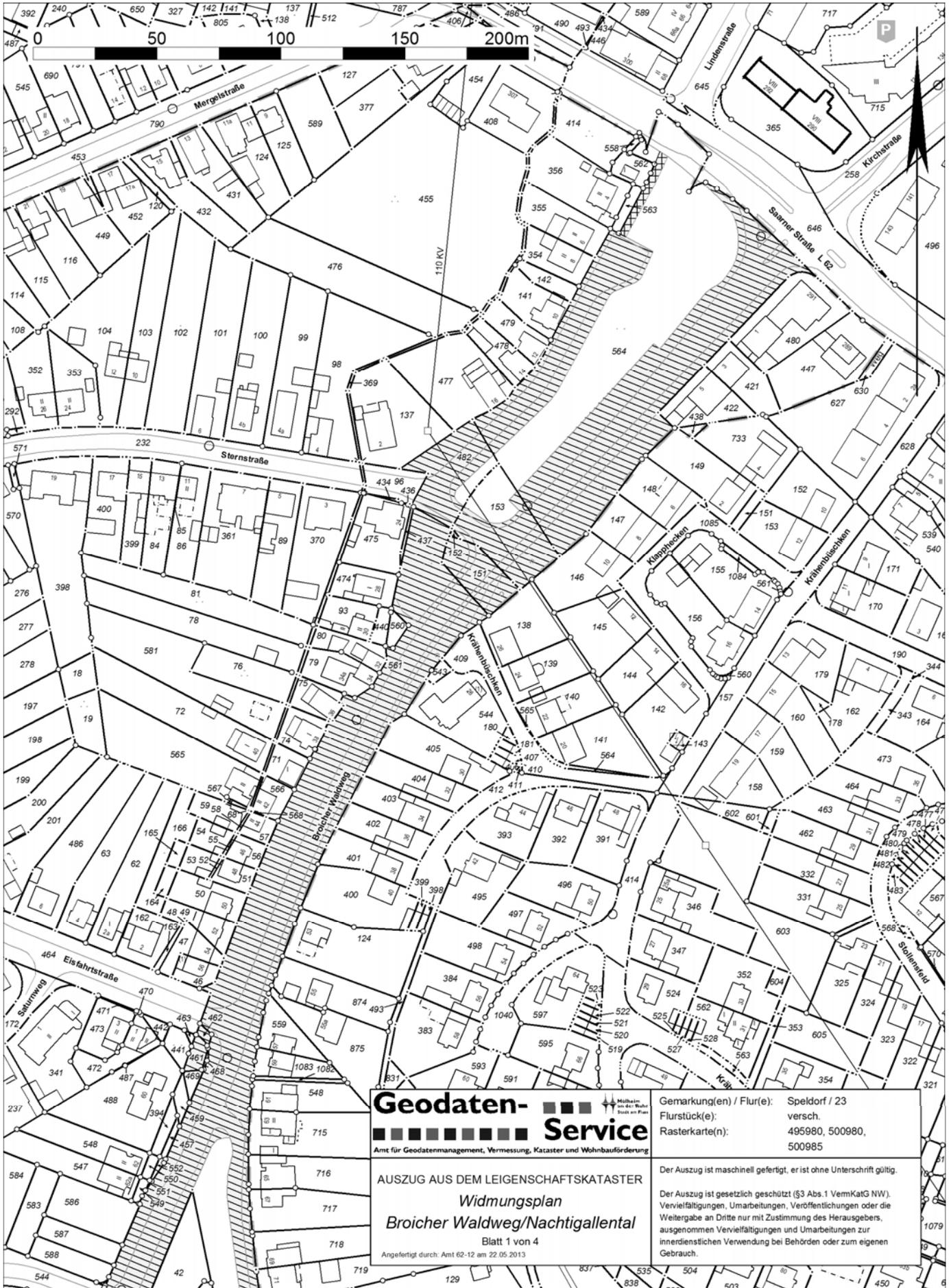
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 19.06.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h

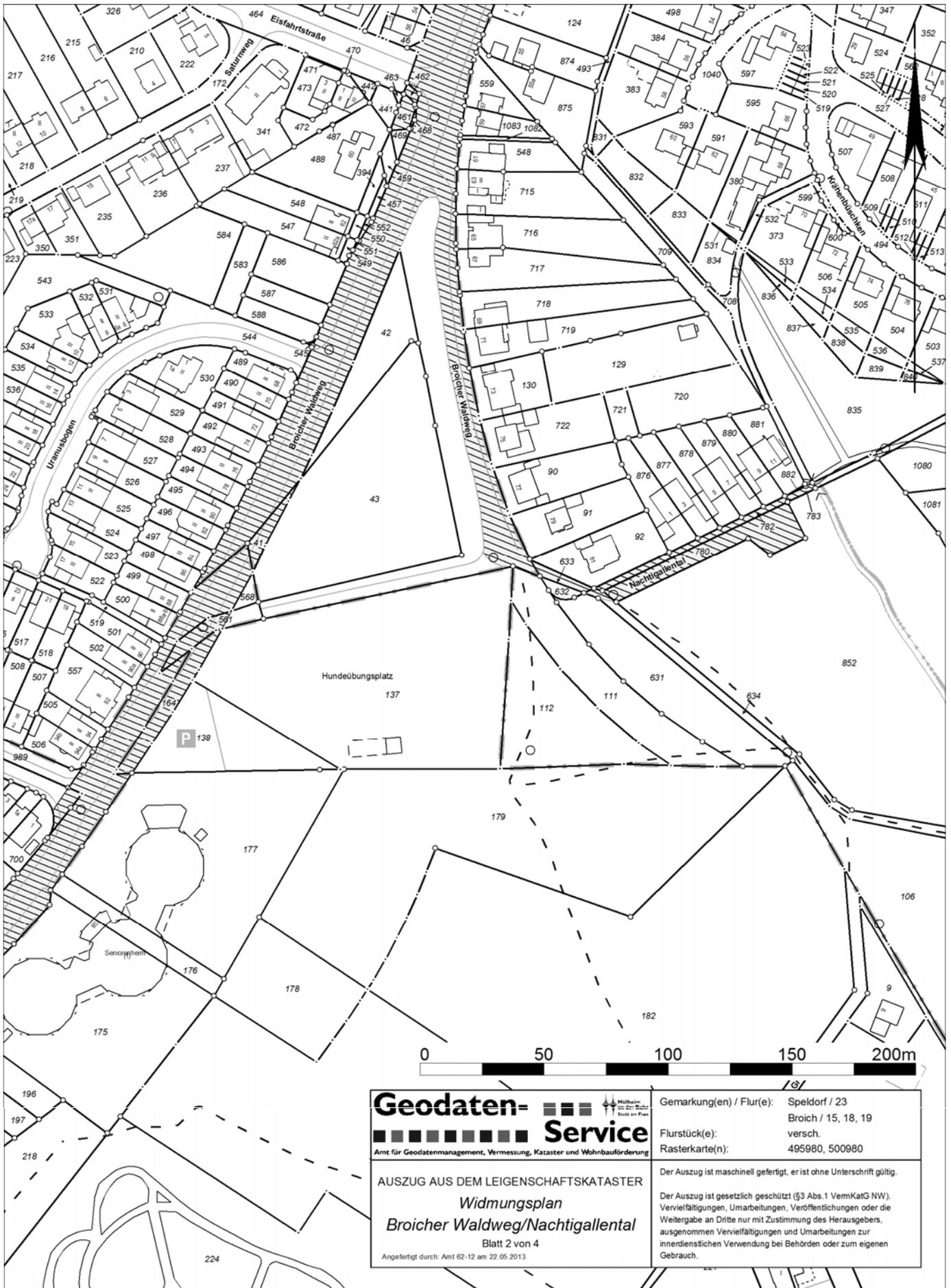


Geodaten-Service
 ■■■■■■
 ■■■■■■
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Gemarkung(en) / Flur(e): Speldorf / 23
 Flurstück(e): versch.
 Rasterkarte(n): 495980, 500980,
 500985

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
Widmungsplan
Broicher Waldweg/Nachtigallental
 Blatt 1 von 4
 Angefertigt durch: Amt 62-12 am 22.05.2013

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.



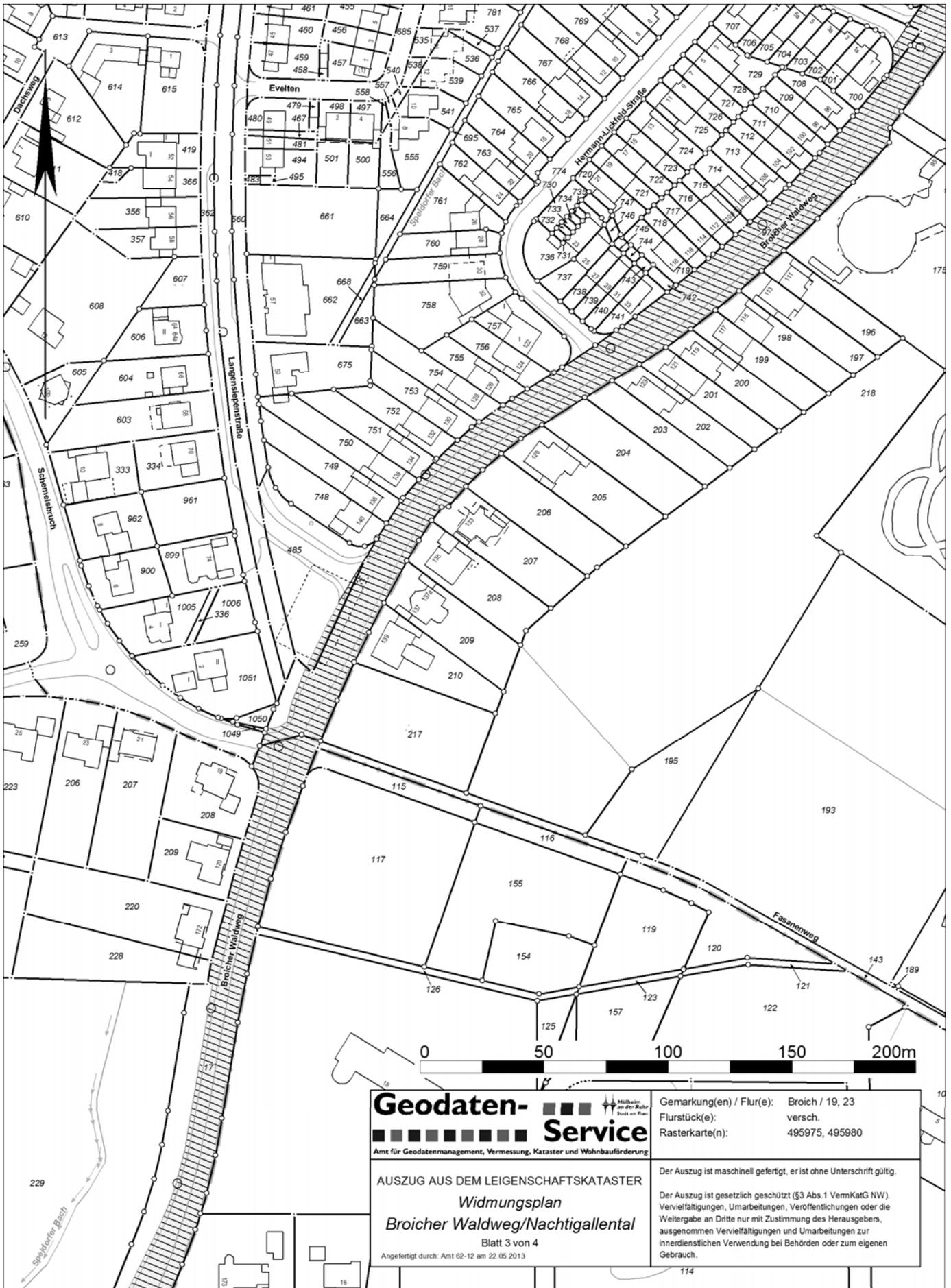
Geodaten-Service
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung



Gemarkung(en) / Flur(e): Speldorf / 23
 Broich / 15, 18, 19
 Flurstück(e): versch.
 Rasterkarte(n): 495980, 500980

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
Widmungsplan
Broicher Waldweg/Nachtigallental
 Blatt 2 von 4
 Angefertigt durch: Amt 62-12 am 22.05.2013

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.



Geodaten-Service
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Gemarkung(en) / Flur(e): Broich / 19, 23
 Flurstück(e): versch.
 Rasterkarte(n): 495975, 495980

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
Widmungsplan
Broicher Waldweg/Nachtigallental
 Blatt 3 von 4
 Angefertigt durch: Amt 62-12 am 22.05.2013

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

Öffentliche Zustellung der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Der Vermessungsdienst des Amtes für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung hat von Amts wegen die Straßenschlussvermessung der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich „Tannhäuserweg“ durchgeführt.

Bei dieser Vermessung sind auch drei Grenzpunkte des folgenden Grundstückes im Straßenbereich entsprechend ihres Nachweises im Liegenschaftskataster neu abgemarkt worden:

„Tannhäuserweg“ (Gemarkung: Mülheim, Flur: 15, Flurstück: 303)
Eigentümer lt. Grundbuch: Herr Martin Schmitz & Herr Frederik Schmitz

Die Grenzverhandlung fand am 17. Mai 2013 statt. Der Termin konnte den Eigentümern nicht mitgeteilt werden, da ihre derzeitigen Aufenthaltsorte nicht ermittelbar sind.
Eventuelle Rechtsnachfolger sind ebenfalls nicht bekannt.

Eine Anerkennung des Grenzzeichens oder ein Widerspruch gegen das bekannt gegebene Vermessungsergebnis ist nur durch die Eigentümer selbst oder durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person oder durch ihren Rechtsnachfolger möglich.

Mit dieser Veröffentlichung wird daher das im Grenztermin bekannt gegebene Vermessungsergebnis (Grenzniederschrift) gemäß §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.03.2006) und gemäß §23 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- & Katastergesetz NRW (DVOzVermKatG NRW v. 25.10.2006) öffentlich zugestellt.

Die Eigentümer bzw. die bevollmächtigte Person kann die Bekanntgabe der Abmarkung (Grenzniederschrift) beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster & Wohnbauförderung der Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5 in 45468 Mülheim an der Ruhr (1. Etage, Zimmer 1.07 oder 1.10) innerhalb der u.a. Frist einsehen.

Sie werden gebeten, sich durch einen Personalausweis auszuweisen.

Eine gegebenenfalls bevollmächtigte Person wird gebeten, die entsprechende Vollmacht vorzulegen.

Ansprechpartnerinnen sind während der allgemeinen Sprechzeiten montags - freitags von 8.00 - 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr Frau Voschepoth (Zimmer 1.10, Telefon: 0208-4556219) oder Frau Buschmann (Zimmer 1.07, Telefon: 0208-4556259).

Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Verwaltungsakt Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Amtsblattes Klage erhoben wird.

Bekannt gegebenen gilt dieses Schriftstück mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Des Weiteren kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Eigentümern zugerechnet werden, die diese Vollmacht ausgestellt haben.

Mülheim an der Ruhr, 07. Juni 2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L i n c k e

Öffentliche Zustellung
der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Der Vermessungsdienst des Amtes für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbau-förderung hat von Amts wegen die Straßenschlussvermessung der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich „Siepmanns Hof (von Hs.Nr. 61 bis Hs.Nr. 79)“ durchgeführt.

Bei dieser Vermessung ist auch ein Grenzpunkt des folgenden Grundstückes im Straßenbereich ent-sprechend seinem Nachweis im Liegenschaftskataster neu abgemerkt worden:

„Siepmanns Hof 73“ (Gemarkung: Broich, Flur: 14, Flurstück: 1002)
Eigentümerin lt. Grundbuch: Frau Johanna Hövelmann, geb. Zeller

Die Grenzverhandlung fand am 24. Mai 2013 statt. Der Termin konnte der Eigentümerin nicht mitgeteilt werden, da ihr derzeitiger Aufenthaltsort nicht ermittelbar ist.
Eventuelle Rechtsnachfolger sind ebenfalls nicht bekannt.

Eine Anerkennung des Grenzzeichens oder ein Widerspruch gegen das bekannt gegebene Vermessungs-ergebnis ist nur durch die Eigentümerin selbst oder durch eine von ihr schriftlich bevollmächtigte Person oder durch ihren Rechtsnachfolger möglich.

Mit dieser Veröffentlichung wird daher das im Grenztermin bekannt gegebene Vermessungsergebnis (Grenzniederschrift) gemäß §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW (Landes-zustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.03.2006) und gemäß §23 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- & Katastergesetz NRW (DVOzVermKatG NRW v. 25.10.2006) öffentlich zugestellt.

Die Eigentümerin bzw. die bevollmächtigte Person kann die Bekanntgabe der Abmarkung (Grenznieder-schrift) beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster & Wohnbauförderung der Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5 in 45468 Mülheim an der Ruhr (1. Etage, Zimmer 1.07 oder 1.10) innerhalb der u.a. Frist einsehen.

Sie werden gebeten, sich durch einen Personalausweis auszuweisen.

Eine gegebenenfalls bevollmächtigte Person wird gebeten, die entsprechende Vollmacht vorzulegen.

Ansprechpartnerinnen sind während der allgemeinen Sprechzeiten montags - freitags von 8.00 - 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr Frau Voschepoth (Zimmer 1.10, Telefon: 0208-4556219) oder Frau Buschmann (Zimmer 1.07, Telefon: 0208-4556259).

Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Verwaltungsakt Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Amtsblattes Klage erhoben wird.

Bekannt gegebenen gilt dieses Schriftstück mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Heraus-gabe dieses Amtsblattes.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzu-reichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Des Weiteren kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der Eigentümerin zugerechnet werden, die diese Vollmacht ausgestellt hat.

Mülheim an der Ruhr, 07. Juni 2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L i n c k e

Öffentliche Ausschreibung der Via Verkehrsgesellschaft mbH, Zweigertstr. 34, 45130 Essen

Tel.-Nr. 0201/826-23 92 Frau Lucius
Fax-Nr. 0201/826-40 00

Vergabegrundlage: VOL
Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung national

Art und Umfang der Arbeiten:

Erweiterung der Gleichspannungsschaltanlage im Unterwerk Altendorfplatz in Essen

Beginn der Arbeiten / Liefertermin: **August 2013**
Ende der Arbeiten: **Sommerferien NRW 2014**

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern bei:

Via Verkehrsgesellschaft mbH
Abteilung Einkauf
Zweigert Str. 34
45130 Essen

Schlussstermin für Angebotseingang: **18.07.2013, 11:00 Uhr,**
(verschlossener Umschlag)

Technische Auskünfte erteilt Herr Brandenbusch, Tel. 0203 / 604-4824.

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Rainer Erich Orbach)	212
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hendryk Korfany, Hürth)	212
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Gregor Ahcin)	213
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Michael Köhler, Bochum)	213
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Willi Christian Grau, Bochum)	214
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Tom Peter Kunath, Essen)	214
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Turan Isleyen)	214
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Petrica-Costel Iosifescu)	215
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Petrica-Costel Iosifescu)	215
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Dr. Klaus Ernst Groth)	215
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbetragsbescheides (Boyan Evtimov)	216
Bekanntmachung der geänderten Grabmal- und Bepflanzungssatzung Friedhof Auf dem Auberg der Ev. Kirchengemeinde Broich-Saarn	216
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Böllroth ohne Hausnummer)	216
Widmungsverfügung („Broicher Waldweg“ nd „Nachtigallental“)	217
Öffentliche Zustellung der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen („Tannhäuser Weg“)	222
Öffentliche Zustellung der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen (Siepmanns Hof 73)	223
Öffentliche Ausschreibung der Via Verkehrsgesellschaft mbH	224